

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S.221 vom 30.06.2018) i.V.m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 25. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 (Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr je angefangene Minute Bearbeitungszeit von 0,85 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständigen bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§ 2

§ 8 (Schlussvorschriften)

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 25. Oktober 2018

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung) Je angefangene Minute Bearbeitungszeit	Euro 0,85
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist, je angefangene Minute	Euro 0,85
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mindestens Euro 2,50
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens Euro 2,50
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, je angefangene Minute	Euro 0,85
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, je angefangene Minute Bearbeitungszeit	Euro 0,85
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	Euro 2,50

- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Euro 2,50
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.
- 6. Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) je angefangene Minute Bearbeitungszeit Euro 0,85
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs.1 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist, je angefangene Minute Bearbeitungszeit** Euro 0,85
- 8. Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, je angefangene Minute Bearbeitungszeit Euro 0,85
- 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung) 1/20 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1 mindestens Euro 2,50
- 9. Schreibgebühren**
- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden,

je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	Euro	6,75
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	Euro	12,50
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	Euro	12,50
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4		
9.2.1.1	schwarz/weiß	Euro	0,60
9.2.1.2	Farbe	Euro	2,00
9.2.2	bei einem größeren Format		
9.2.2.1	schwarz/weiß	Euro	1,20
9.2.2.2	Farbe	Euro	4,00
9.3	Erstellung von Lichtpausen werden erhoben je angefangenen qm	Euro	12,00
10.	Baugesetzbuch		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Euro	16,00
10.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	Euro	30,00
10.3	Zustimmung Wegebausträger -Aufgrabungsgenehmigung	- entfällt -	
10.4	Genehmigung Entwässerungsantrag	Euro	43,00

11. Bauordnungsrecht

- 11.1. Bestätigung des Zeitpunktes des Einganges der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO) für die Errichtung von
- 11.1.1 Wohngebäuden u. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 nach § 51 Abs.1 Ziff. 1 u. 2 LBO Euro 160,00
- 11.1.2 sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind § 51 Abs.1 Ziff. 3 LBO Euro 72,00
- 11.1.3 Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach § 51 Abs.1 Ziff. 5 u. 6 LBO Euro 72,00
- 11.1.4 für einen Folgeantrag zum identischen Bauvorhaben nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2 Euro 50,00
- 11.2 für Abbrüche von Anlagen und Errichtungen § 51 Abs.3 LBO Euro 72,00
- 11.3 Mitteilungen nach § 53 Abs.4 letzter Satz LBO wie Ziff. 11.1
- 11.4 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren je zu benachrichtigenden Angrenzer Euro 3,70
mind. Euro 8,00
- 11.5 Beratung des Bauherren bzw. Architekten im Kenntnisgabeverfahren je angefangene 15 Min. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Min. werden keine Gebühren erhoben Euro 14,00

12 Ausnahmen/Befreiungen nach dem Baugesetzbuch bzw. der Landesbauordnung

- entfällt -

13. Bestattungsrecht

- 13.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) Euro 19,00
- 13.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) - entfällt -
- 13.3 Erteilung einer Grabplatzbescheinigung Euro 8,00

14. Fischereischeine

14.1 Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)

14.1.1 Jahresfischereischein Euro 8,50

14.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit Euro 8,50

14.1.3 Jugendfischereischein Euro 8,50

14.2 Verlängerung von Fischereischeinen Euro 6,50

15. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

15.1 bei Sachen bis zu 500.-- € Wert Euro 6,50

15.2 bei Sachen über 500.-- € Wert Euro 12,00

16. Gewerbesachen

16.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs.1 GewO) Euro 13,00

16.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei/Erteilung Gewerbeschein Euro 10,00

16.3 Spiele

16.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) Euro 800,00

16.3.2 Bestätigung gemäß § 33 c Abs.3 GewO Euro 65,00

16.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) Euro 280,00

16.4 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs.1 GewO) Euro 230,00

16.5 Erlaubnis für Veranstaltungen zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) Euro 230,00

16.6 Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 Abs.1 GewO) Euro 230,00

17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1 Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	Euro 28,00
17.2 Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	Euro 14,00
18. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	Euro 30,00
19. Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	- entfällt -
20. Melderecht	
20.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1 einfache Auskunft (§ 44 Abs.1 Bundesmeldegesetz -BMG-)	Euro 10,00
20.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs.3 BMG)	Euro 5,00
20.1.2 erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	Euro 14,00
20.1.3 Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	Euro 2,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
20.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Euro 34,00 zzgl. Gebühr Rechenzentrum
20.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs.4 KomWG)	Euro 8,50
20.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde; zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Melde- behörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	Euro 6,70

20.6 Gebührenfrei sind:

20.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung

20.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)

20.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 14 BMG)

20.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs.2 BMG)

20.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 36 Abs.2, § 42 Abs.3 Satz u. §50 Abs.5, § 51 BMG)

21. Straßenrechtliche Sondernutzung Euro 40,00
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

22. Erlaubnis zur Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen (siehe Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt Eberbach)

22.1 Einzelerlaubnis Euro 12,50

bei den Ziffern 22.2, 3 und 4 jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres

22.2 Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung Euro 12,50

22.3 Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung zum Erreichen privater Stellplätze oder Garagen Euro 12,50

22.4 Dauererlaubnis mit Parkberechtigung Euro 12,50

23. Schulen

23.1 Bestätigung der Übereinstimmung von Zeugniskopien für Schüler in Trägerschaft der Stadt Eberbach Euro 0,80

23.2 Schulbescheinigungen Euro 1,60

23.3 Ausstellung des Nachweises des Schulbesuches für ehemalige Schüler Euro 8,00

23.4 Neuausstellung von Schulzeugnissen bei Verlust eines Schulzeugnisses Euro 6,50

24. Sprengstoffe

24.1 Zulassung von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs.1 der 1. SprengV Euro 42,00

24.2 Anordnung nach § 24 Abs.2 der 1. SprengV Euro 57,00

25. Lohnsteuerkarten- Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten - entfällt -

26. Steueramt
Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Euro 7,00

27. Gaststättenrecht

27.1 Gestattungen gemäß § 12 GastG Euro 20,00

27.2 Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage Euro 26,00

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

